

# RS Vwgh 1986/9/17 84/13/0213

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.09.1986

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §4 Abs5;

## Rechtssatz

Durch die Anerkennung von Aufwendungen für Verpflegung und Unterkunft bei ausschließlich durch den Betrieb veranlaßten Reisen (ohne Nachweis, sofern sie die im § 26 Z 7 EStG angeführten Sätze nicht übersteigen) als Betriebsausgaben soll bezüglich der Verpflegungskosten lediglich der Mehraufwand

gegenüber den normalen Verpflegungskosten, wie sie jedem Steuerpflichtigen zu Hause oder außer Haus erwachsen, Berücksichtigung finden, der üblicherweise mit Reisen verbunden ist und vom Gesetzgeber deswegen vermutet wird, weil der Steuerpflichtige durch eine Reisebewegung in der Regel gezwungen ist, auf für ihn kostengünstige Verpflegungsmöglichkeiten zu verzichten (Hinweis E 17.6.1981, 2966/79).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1984130213.X02

## Im RIS seit

17.09.1986

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)